

Lübeck, den 12.01.2010

In der Registersache **"DIE TONKUNST" e. V.**
Wahmstraße 54
23552 Lübeck

erfolgte unter Aktenzeichen VR 3206 HL mit der laufenden Nummer 1 die nachstehende
Registereintragung:

1. Nummer der Eintragung

1

2.a) Name des Vereins

"DIE TONKUNST" e. V.

2.b) Sitz des Vereins

Lübeck

3.a) Allgemeine Vertretungsregelung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder
gemeinsam vertreten.

3.b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis

Schatzmeister:

1. Brösicke, Mathias, *15.06.1967, Lübeck

Stellvertretender Vorsitzender:

2. Siegert, Christine, Dr., *24.04.1971, Bayreuth

Vorsitzender:

3. Wiesenfeldt, Christiane, Dr., *11.06.1072, Lübeck

4.a) Satzung

Eingetragener Verein

Satzung vom: 30.11.2009

5.a) Tag der Eintragung

12.01.2010

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Achtung! Hinweis des Registergerichts:

In letzter Zeit ist mehrfach von privaten Anbietern, Verlagen pp. versucht worden, mit amtlich
aussehenden Rechnungen, die gerichtlichen Kostenrechnungen nachempfunden sind, Kosten für eine
Eintragung in ein privates Register oder eine Datei zu erlangen. Diese Angebote in Form von
Rechnungen sind zwischenzeitlich auch mit einem Warnhinweis versehen, der dem gerichtlichen
Warnhinweis nachempfunden ist.

**Es wird daher eindringlich darauf hingewiesen, dass Abrechnungen des Amtsgericht Lübeck
für Registereintragungen ausschließlich von dem Amtsgericht Lübeck erstellt werden und
Zahlungen an das Finanzverwaltungsamt Schleswig-Holstein zu leisten sind. Diese Rechnung
wird Ihnen in den nächsten Wochen zugehen.**

Das Handelsregister ist bundesweit Online!

Satzung für den Verein

»DIE TONKUNST«

Lübeck

„DIE TONKUNST“

Satzung

Die weibliche Form sei im folgenden Text jeweils unterstellt.

§ 1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr)

1. Der Verein trägt den Namen "DIE TONKUNST". Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Lübeck eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Lübeck.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 (Vereinszweck)

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung, Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. die Herausgabe der Zeitschrift "DIE TONKUNST. Magazin für Klassische Musik und Musikwissenschaft" sowie weiterer musikwissenschaftlicher Publikationen
2. die Durchführung von musikjournalistischen Informationsveranstaltungen und Praxisworkshops an Universitäten und Musikhochschulen
3. die Ausschreibung von Druckkostenzuschüssen für musikwissenschaftliche Dissertationen, die sich mit dem Brückenschlag von musikalischer Praxis und Wissenschaft befassen
4. die Pflege internationaler Fachkontakte durch Publikationseinladungen sowie Gremienarbeit im Rahmen musikwissenschaftlicher Gesellschaften

§ 3 (Mitgliedschaft)

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sein, die an den Zielen der Gesellschaft Interesse nehmen. Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch Eintritt in den Verein erworben. Der Eintritt ist schriftlich zu erklären.
2. Die Mitglieder entrichten einen angemessenen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
3. Der Austritt ist nur zum Jahresende durch schriftliche Austrittserklärung, die dem Vorstand bis zum 30. September zugegangen sein muss, möglich.
4. Mitglieder, die mit ihren Beitragsverpflichtungen mehr als zwei Jahre im Rückstand bleiben, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

5. Mitglieder, die schwerwiegend gegen die Interessen des Vereins verstoßen, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluss ist innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde beim Vorstand möglich. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
6. Als Ehrenmitglied können Personen vorgeschlagen werden, die sich um die Musikwissenschaft oder um den Verein besonders verdient gemacht haben. Jedes Mitglied kann dem Vorstand schriftliche Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften machen. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch den Vorstand.

§ 4 (Organe)

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Die Einberufung der Organe hat mindestens einmal jährlich schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. Die Frist für die Einberufung beträgt mindestens 28 Tage.
3. Stimmberechtigt sind die anwesenden Mitglieder. Eine Stimmenübertragung findet nicht statt. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, fassen die Organe ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 5 (Mitgliederversammlung)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden einberufen. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder muss der Vorstandsvorsitzende eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladung kann auch durch Bekanntmachung in der Vereinszeitschrift erfolgen.
2. Die Mitgliederversammlung genehmigt den Haushalt. Sie erörtert den vom Vorstand erstatteten Jahresbericht und entlastet den Vorstand.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt die Satzung und entscheidet über Änderungen der Satzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes.
4. Die Verhandlungen der Mitgliederversammlung werden durch Niederschrift protokolliert.

§ 6 (Vorstand)

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Die Schriftführung obliegt dem Vorsitzenden. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Der jeweils amtierende Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist der Mitgliederversammlung für die Geschäftsführung verantwortlich. Er befindet über die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung des Vereinszweckes. Er verfügt über die Mittel des Vereins.
3. Für Rechtsgeschäfte, deren Wert € 1.000.- überschreitet, ist die Zeichnung mindestens zweier Vorstandsmitglieder erforderlich.
4. Der Vorstand wird vom Vorstandsvorsitzenden einberufen. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes muss der Vorstandsvorsitzende eine außerordentliche Sitzung des Vorstandes einberufen.
5. Allein die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, im Namen des Vereins Drittmittel einzuwerben und solche zu quittieren.
6. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind zwei Mitglieder des Vorstandes.

§ 7 (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person oder Körperschaft durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 (Haftungsausschluss)

1. Die Haftung des Vereins sowie der Vorstandsmitglieder beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstandes.
2. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen.
3. Soweit Schadensersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder in Rede stehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstands, für Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.
4. Der Verein ist gegenüber den Vorstandsmitgliedern dazu verpflichtet, diese von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen, die aus ihrer Tätigkeit für den Verein entstehen, freizustellen, soweit die Ansprüche nicht auf einer vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen.

9 (Auflösung)

1. Über die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation des Vereins.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Forschungsgemeinschaft e.V. (DFG), Kennedyallee 40, 53175 Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Die Mitglieder des Vorstandes sind gemäß §49 (1) BGB gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Das Vermögen des Vereins darf eventuellen Anfallberechtigten/ Gläubigern nicht vor dem Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung der Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit ausgeantwortet werden (§51 BGB).

§ 10 (Gerichtsstand)

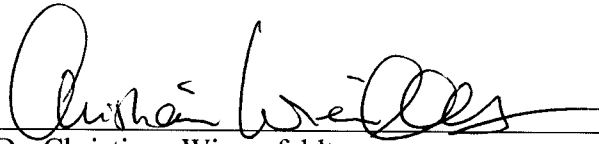
Der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Lübeck.

§ 11 (Inkrafttreten)

Die Satzung tritt am 30. November 2009 durch die Unterzeichnung in Kraft.

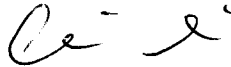
Am 30.11.2009 in Lübeck gelesen in Lübeck unterzeichnet:

Vorstandsvorsitz:



Dr. Christiane Wiesenfeldt
geb. 11.06.1972 in Schönberg/Holstein
wohnhaft: Wahnstraße 54, 23552 Lübeck

stellv. Vorstandsvorsitz:



Dr. Christine Siegert
geb. 24.04.1971 in Göttingen
wohnhaft: Preuschwitzer Str. 99C, 95445 Bayreuth

Kassenwart im Vorstand:



Mathias Brösicke
15.06.1967 in Lübeck
wohnhaft: Wahnstraße 54, 23552 Lübeck

Gründungsmitglied:



Prof. Dr. Volker Scherliess
wohnhaft: Uhlandstraße 22, 23546 Lübeck

Gründungsmitglied:



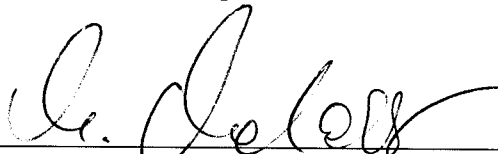
Prof. Renate Hofmann
wohnhaft: Glockengießerstraße 55, 23552 Lübeck

Gründungsmitglied:



Prof. Kurt Hofmann
wohnhaft: Glockengießerstraße 55, 23552 Lübeck

Gründungsmitglied:



Meike Malassa
wohnhaft: Schmiedestraße 20-22, 23552 Lübeck